

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Bildung  
Herrn Vorsitzenden S. G. Stehli (MdL)  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

Magdeburg, 19.11.2024

**Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026,  
hier: Artikel 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die dem VDP Sachsen-Anhalt eingeräumte Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Hierbei beschränke ich mich auf die vorgesehenen Änderungen im Schulgesetz, die im Artikel 5 des Gesetzesentwurfes zu finden sind und die im Entwurf in einer 80seitigen Begründung näher erläutert werden.

Gestatten Sie mir hierzu zunächst folgende Vorbemerkungen:

- Die sog. Ersatzschulen genießen in Sachsen-Anhalt nicht nur den **besonderen Schutz unserer Landesverfassung**, sondern in ihr ist auch ein **direkter Finanzierungsanspruch** der Ersatzschulen festgeschrieben. Diese Regelungen gehen deutlich über die Festlegungen von Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und in vielen anderen Länderverfassungen hinaus. So haben die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt nach **Art. 28 Abs. 2** Verf LSA nicht nur einen Förderanspruch in Höhe der „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“, sondern das Land ist gemäß **Art. 3 Abs. 2** Verf LSA auch dazu verpflichtet, die Ersatzschulen „zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten“. Einen mit diesen herausgehobenen Verfassungsregelungen vergleichbaren Finanzierungsanspruch genießen in unserem Bundesland nur noch die Landtagsfraktionen (s.

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Art. 47 Abs. 2 S. 3) und die Opposition (Art. 48 Abs. 2), was zeigt, welche Bedeutung die Mütter und Väter unserer Landesverfassung den freien Schulen und damit dem Thema Bildungsvielfalt eingeräumt haben.

Umso bedenklicher ist es, dass nunmehr im Rahmen eines Haushaltsbegleitgesetzes binnen eines sehr viel kürzeren Zeitraums, als es für „normale“ Schulgesetzgebungsverfahren üblich ist (s. vorgesehene Zeitdauer für den Beschluss des 18. Schulgesetzänderungsgesetzes), die Abgeordneten des Landtages über ein grundsätzlich neu ausgestaltetes und hoch komplexes Verfahren eine Entscheidung treffen sollen, welches **mindestens bis zum Jahr 2030** die verfassungsrechtlich definierte Ersatzschul-Finanzierung auf vollständig überarbeitete und gleichzeitig auf finanziell deutlich schmalere gesetzliche Füße stellen soll.

Obwohl sich Bildungs- und Finanzausschuss des Landtages bis zum heutigen Tag nicht einmal vertiefend mit den Ergebnissen des sog. „Beukert-Gutachtens“, in dem die durchschnittlichen Kosten der Schüler an staatlichen Schulen im Haushaltsjahr 2020 aufgeführt sind und das die Grundlage für die geplanten neuen Finanzhilferegelungen bilden soll, befasst haben – was auch dem Umstand geschuldet ist, dass der im Dezember 2022 fertiggestellte Endbericht dem Landtag erst 18 Monate später zugeleitet wurde – sollen nun die Abgeordneten dieses neue System bewerten und über dessen Einführung ebenso entscheiden, wie gleichzeitig auch über eine Vielzahl von schulfremden Sachverhalten.

Hinzu kommt, dass über den Artikel 5 auch Neuregelungen u.a. zum Einsatz von Lehrkräften, zur Benennung von Schulleitungen, zur Veröffentlichung von Schulgeldordnungen oder zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Ersatzschulen getroffen werden sollen, die in keiner Weise haushaltsrelevant sind.

**Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt dringend geboten, den vorgesehenen Artikel 5 aus dem Haushaltsbegleitgesetz herauszulösen und in ein reguläres Schulgesetzänderungsverfahren zu überführen, so dass das Parlament und dessen zuständigen Ausschüsse sowie die Mitglieder des Landesschulbeirates (s. § 78 Abs. 2 SchulG LSA) den Gesetzesentwurf in der notwendigen Gründlichkeit prüfen und durchdenken können.** Gerade weil es im Artikel 5 des Gesetzesentwurfes vorrangig um einen Neustart des verfassungsrechtlich geschützten Finanzierungsanspruches der Ersatzschulen geht, müssen die hierzu zu treffenden Entscheidungen gründlich abgewogen und geprüft werden. Es empfiehlt sich beispielsweise, hierfür auch Verfassungsrechtsexperten anzuhören, die um die Bedeutung unserer Landesverfassung wissen. Der aktuell vorgesehene Zeitplan für einen schnellen Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/26 und vor allem des

hiermit zusammenhängenden Doppelhaushalts würde hingegen die **Rechte der Parlamentarier und der betroffenen Ersatzschulträger in einer unangemessenen Weise verkürzen.**

- II. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und weiteren in Frage stehenden Rahmenbedingungen der Ersatzschulen hat der VDP Sachsen-Anhalt am 12.11.24 im Landtag **zwei Petitionen** eingereicht, mit denen sich sicherlich auch der Bildungsausschuss zu befassen haben wird. Zu diesen Petitionen gehören auch **mehrere hochkarätige Gutachten** wie z.B. vom ehemaligen Bundesverfassungsrichter **Prof. Di Fabio**, ganz aktuell vom ehemaligen Landesverfassungsrichter **Prof. Kluth** oder von Herrn **Prof. Goldbach**, Experte im Bereich des kommunalen Rechnungs- und Haushaltswesens. Alle diese und weitere Unterlagen, die für dieses Gesetzesverfahren relevant sind, sind auf unserer Landingpage **bildungsgerechtigkeit-lsa.de** zu finden.

Exemplarisch sei schon jetzt besonders auf die Ausarbeitung von Herrn Prof. Kluth, der zur Zeit u.a. das Amt des Vorsitzenden der sachsen-anhaltischen Expertenkommission „Pandemievorsorge“ inne hat, zu den Auswirkungen der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.11.2021 zum Grundrecht auf schulische Bildung** auf die Privatschulfinanzierung in Sachsen-Anhalt hingewiesen. Danach müssen Exekutive und Legislative nunmehr bei der Bewertung von Vorgaben zur Ersatzschulfinanzierung auch die **speziellen Rechte der diese Schulen besuchenden Kinder und Jugendlichen**, die sich aus der oben zitierten neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie aus **Art. 28 der bereits seit 1992 als Bundesgesetz geltenden UN-Kinderrechtskonvention** (s. Bundesgesetzblatt vom 21.02.92, S. 121 ff.) ergeben, berücksichtigen. Speziell die vom VDP Sachsen-Anhalt eingebrachte Petition *„zu einer verfassungskonformen Neufassung der gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt“* umfasst hierzu einen als Anhang beigefügten umfassenden Forderungskatalog, der zumindest die **mittelfristigen Ziele des VDP Sachsen-Anhalt** darstellt.

**Kurzfristig** wird es allerdings zunächst darum gehen, eine **pragmatische und vor allem rechtssichere Lösung** hinsichtlich der Modifizierung des aktuell geltenden Finanzhilfemodells zu finden. Hierzu wird der VDP Sachsen-Anhalt am Ende seiner Ausführungen deshalb einen **konkreten Vorschlag** unterbreiten.

- III. Schließlich möchte ich auch schon diese Vorbemerkung nutzen, um mich mit einigen **Narrativen** auseinanderzusetzen, die im politischen Raum seit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes immer wieder (auch gegenüber der Presse) geäußert wurden und die allesamt geeignet sind, die Arbeit der hiesigen freien Schulen, die in vielen Regionen unseres Bundeslandes schon längst wichtige schulische Grundversorgungsaufgaben übernehmen, herabzuwürdigen bzw. sie

gegenüber den Parlamentariern in ein schlechtes Licht zu rücken.

- a) So wird beispielsweise **behauptet, dass die Schüler der freien Schulen mittlerweile teurer als die der staatlichen Schulen seien**. Konkret wurde davon gesprochen, dass im Jahr 2023 ein Schüler einer staatlichen Schule durchschnittlich 7.000 €, ein Schüler einer freien Schule hingegen durchschnittlich 7.900 € an Steuermitteln gekostet hätte. Deshalb sei es eine Frage der Gerechtigkeit, die Finanzhilfen für die freien Schulen abzusenken und die Ausgaben für die staatlichen Schulen gleichzeitig aufzustocken.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Kosten der freien Schulen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 216,8 Mio. € betragen hätten und die „bereinigten“ Kosten der staatlichen Schulen insgesamt 1,587 Mrd. €.

Dabei wurde jedoch beispielsweise dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass bei den o.g. Kosten für die freien Schulen insgesamt 35 Mio. € hätten abgezogen werden müssen, weil es sich hierbei um **periodenfremde Leistungen** gehandelt hat (Nachzahlungen an einige freie Schulträger aufgrund eines Rechtsstreits für die Schuljahre 2017/18 bis 2020/21). Hierauf wird im Übrigen **in der Begründung des Gesetzesentwurfes** sogar ausdrücklich hingewiesen (s. Entwurf Haushaltsbegleitgesetz, S. 82, 3. Absatz). Zieht man zulässigerweise diesen Betrag von den Jahreskosten der freien Schulen ab, kommt man nur noch auf **durchschnittliche Schülerkosten in Höhe von 6.750 € im Bereich der freien Schulen**.

Bei den staatlichen Schulen wurden hingegen deren Sach- und Investitionskosten unterschlagen, die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2022 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) mit insgesamt 2.200 € für Sachsen-Anhalt angegeben werden, d.h. **jeder Schüler einer staatlichen Schule** hat in dem genannten Jahr **im Durchschnitt (mindestens) 9.200 €** gekostet und dabei sind zahlreiche kostenerhöhende Punkte wie die unzureichende Unterrichtsversorgung im staatlichen Bereich, die Kosten der Vorgriffsstunde, die zu niedrig bemessene Beamtenversorgung, die Kosten der Bezüge oder die hohe Anzahl an Teilzeitschülern an den staatlichen berufsbildenden Schulen noch gar nicht berücksichtigt. **Es bleibt also bei dem, was schon immer in unserem Bundesland galt: Jeder Schüler einer freien Schulen spart dem Land und den Kommunen viel Geld.**

- b) Eine oft gehörte **Behauptung** ist auch die, dass die **Ersatzschul-Finanzhilfe in Sachsen-Anhalt eine der höchsten bundesweit** sei. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass die finanziellen Rahmenbedingungen der freien Schulen in den jeweiligen Bundesländern nur sehr schwierig miteinander zu vergleichen sind, u.a. weil hierbei auch

- die Vorgaben der jeweiligen Landesverfassungen
- die länderspezifischen Vorgaben zu den von den Lehrkräften regulär zu leistenden Wochenstunden
- die unterschiedliche Ausgestaltung der Schulformen (Bsp. Grundschule in Brandenburg umfasst die Klassen 1 bis 6)
- die Finanzierung des Gemeinsamen Unterrichts
- die Finanzierung des laufenden Ganztagschulbetriebes
- die reguläre Schulbauförderung
- die Regelungen zur Wartefrist bis zum Einsetzen der Finanzhilfe und
- ein ggf. vorgesehener Schulgeldersatz (s. z.B. Bayern)

zu beachten sind.

Der VDP Sachsen-Anhalt hat dennoch den Versuch unternommen, einen solchen Vergleich einmal beispielhaft im Bereich der Sekundarschulen vorzunehmen. Dabei kommt er für das laufende Schuljahr auf folgende Ergebnisse:

Bundesland	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bayern
Name der Schulform	Sekundarschule	Oberschule	Regelschule	Realschule
Finanzhilfe 24/25	7.085 €	7.410 €	6.788 €	7.300 € mit Ganztag: 9.300 €

Für das nächste Schuljahr 2025/26 stehen die Finanzhilfeshöhen in unserem benachbarten Bundesland Thüringen bereits fest. Diesen können die entsprechenden Werte für Sachsen-Anhalt, die sich aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf für das nächste Schuljahr schon ermitteln lassen, gegenübergestellt werden. **Hieraus wird ersichtlich, wie weit die Finanzhilfen in unseren beiden Bundesländern künftig auseinanderdriften würden:**

Bundesland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Name der Schulform	Sekundarschule	Regelschule
Finanzhilfe 25/26	↓ 6.026 €	↑ 6.944 €

- c) Besonders ärgert die Vertreter der freien Schulen die immer wieder auftauchende Behauptung, dass diese bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben ggü. dem Land nicht hinreichend transparent seien.

Diese Behauptung kann sehr einfach mit der Vorgabe von **§ 11 Abs. 2 + 3 SchifT-VO** widerlegt werden, wonach alle finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträger **jährlich bis zum 15. Juli** einen Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung einschließlich einer Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen haben, wobei der Finanzhilfeverwendungsnachweis unter Einsatz der von der obersten Schulbehörde vorgegebenen Formulare zu führen ist. Dabei kann die Schulbehörde sogar die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangen. Die zu verwendenden **Formulare und Ausfüll-Hinweise** sind auf der **Homepage des Landesschulamtes** zu finden.

**Schaut man sich diese Unterlagen an, wird man feststellen, dass das Land über deutlich mehr Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben jeder freien Schule verfügt als von den vergleichbaren staatlichen Schulen.**

Nach diesen zum Verständnis für die nachfolgenden Ausführungen wichtigen Vorbemerkungen komme ich nun zu den im Artikel 5 des Haushaltbegleitgesetzes vorgesehenen Änderungen im Schulgesetz. Hierbei gehe ich zunächst auf die Finanzhilfe-relevanten Regelungen ein, die diesen Gesetzesentwurf dominieren:

1. Die vorgesehenen Neuregelungen zur Ersatzschul-Finanzhilfe (**§§ 18 ff.**) erfüllen **weder** die Vorgaben des Landtagsbeschlusses vom 11.06.2020 (Drs. 7/6172), noch die im Koalitionsvertrag zu den freien Schulen getroffenen Vereinbarungen, wonach das neue Finanzhilfesystem **auskömmlich, rechtssicher, transparent und nachvollziehbar** ausgestaltet werden sollte.

Durch die geplanten neuen Finanzregelungen würden **viele Ersatzschulen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht** werden (im Durchschnitt droht ein Rückgang der Finanzhilfen um mehr als 10 Prozent, im Bereich der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Behinderung sogar um mehr als 26 Prozent, s. Anlage 1). Finanzhilfetechnisch würden viele Ersatzschulen in das Jahr 2016 zurückgeworfen werden.

Das neue System wäre zudem für **kaum** einen Landtagsabgeordneten oder einen Schulträger **transparent und nachvollziehbar** (insbesondere nicht, wie die in der **Anlage zu § 18 a Abs. 6** festgesetzten jahresbezogenen Schülerkostensätze für das Haushaltsjahr 2023 konkret ermittelt wurden), dafür aber wäre es höchst fehleranfällig und würde zu einer weiteren Rechtsunsicherheit führen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und den hiermit korrespondierenden Haushaltsplänen der Landesregierung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 würde den Trägern der Ersatzschulen (und damit natürlich vor allem deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) ein **verfassungsrechtliches unzuverlässiges Sonderopfer** abverlangt werden, da das Absenken der Finanzhilfe auf der einen Seite (- 11,7 % bis 2026) mit Aufwüchsen der Ausgaben des Landes für die staatlichen Schulen (vorrangig für das Personal) um 10,1 % (+ 128,3 Mio. €) einherginge (s. Anlage 2), ebenso mit wachsenden Ausgaben des Landes zugunsten der kommunalen Schulträger u.a. über das Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Durch die vorgesehenen Finanzhilfekürzungen (ggü. dem aktuellen Modell) und die vorgesehene Abkopplung der Finanzhilfe von den laufenden Tarifvereinbarungen (s. § 18a Abs. 7) käme es zu einem Verstoß gegen die **Vorgaben von Art. 28 Abs. 2** („Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“) und **Art. 3 Abs. 2** (danach wären die unter die Einrichtungsgarantie fallenden Ersatzschulen vom Land zu schützen, außerdem muss deren **Bestand und Entwicklung** gewährleistet werden) unserer Landesverfassung. Es müsste damit gerechnet werden, dass zahlreiche allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen kurz- oder mittelfristig aufgrund der vorgesehenen verschlechterten finanziellen Rahmenbedingungen ihre Einrichtungen schließen und dann die zuständigen staatlichen Schulträger die schulische Versorgung der betroffenen Schüler übernehmen müssten, **was sich höchst negativ auf den Landeshaushalt, auf die Haushalte der kommunalen Schulträger sowie die Vielfalt und Qualität des Bildungswesens in Sachsen-Anhalt auswirken dürfte.**

Weiterhin wären durch die geplanten Neuregelungen die **Rechte der** die Ersatzschulen besuchenden **Kinder und Jugendlichen auf chancengleiche Bildung** verletzt. Dies folgt aus dem vom **Bundesverfassungsgericht** in seiner wegweisenden Entscheidung vom 19.11.2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) erstmalig festgeschriebenen o.g. Recht der Kinder und Jugendlichen. Die Entscheidung des BVerfG geht explizit auch auf die Schülerschaft der freien Schulen ein, konkret heißt es in dem genannten Gerichtsbeschluss: *„Schüler an Privatschulen können sich somit gegen staatliche Maßnahmen wenden, welche die von privaten Schulträgern eigenverantwortlich ausgestalteten und vertraglich vereinbarten Möglichkeiten schulischer Bildung einschränken.“* **Dieser Fall wäre bei einem Beschluss dieses Gesetzesentwurfes durch das Parlament wohl gegeben, denn die freien Schulträger könnten auf die vorgesehenen Finanzhilfekürzungen nur reagieren, indem sie einerseits ihre Schulgelder erheblich erhöhen und gleichzeitig Zusatzstunden, die sich aus ihrem besonderen pädagogischen Profil ergeben, einschränken müssten.**

Die Neuregelungen im Schulgesetz wären ebenso ein Verstoß gegen die gleichfalls vom Bundesverfassungsgericht entwickelte **Wesentlichkeitstheorie**, wonach der Gesetzgeber – insbesondere, wenn verfassungsrechtliche Ansprüche betroffen sind – alle wesentlichen Entscheidungen in einem Gesetz selbst treffen muss und diese nicht der Verwaltung übertragen darf. Mindestens bis zum Jahr 2030 soll nach dem Willen der Landesregierung allein das Bildungsministerium darüber entscheiden, welche Kosten der staatlichen Schulen in welchem Umfang bei der Finanzhilfeberechnung Berücksichtigung finden sollen (s. § 18a Abs. 3 + Anlage nach Abs. 6). **Der Gesetzgeber soll sich hingegen darauf beschränken, die Höhe der prozentualen Förderung von den Beträgen zu beschließen, die zuvor allein vom Bildungsministerium nach nicht transparenten Maßstäben über eine** (nicht zum Gesetzesentwurf gehörende und auch nicht ggü. allen Politikern und Schulträgern offengelegte) **Matrix ermittelt bzw. festgelegt wurden.** Zudem würde dieses Verfahren auch der **ständigen Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt** widersprechen, wonach die Ersatzschulträger ggü. dem Land eine **nachvollziehbare Finanzhilfeberechnung und -ermittlung** beanspruchen können (s. z.B. Urteil OVG LSA vom 27.09.22, AZ. 4 L 258/21).

2. Die in **§ 18 Abs. 2** vorgesehene weitere Einschränkung der Ausnahmen von der sog. **Wartefrist** für bewährte Schulträger lehnt der VDP Sachsen-Anhalt ab. So soll nach den Vorstellungen der Landesregierung der „vorzeitige“ Beginn der Finanzhilfegewährung im 2. Jahr des Betriebes der Ersatzschule nur noch in Betracht kommen, wenn ein bereits bewährter freier Schulträger die Anerkennungs Voraussetzungen an einer anderen **allgemeinbildenden Schule derselben Schulform** in Sachsen-Anhalt bereits erbracht hat. Die **berufsbildenden Ersatzschulen** sollen somit von der Möglichkeit einer „vorzeitigen“ Finanzhilfegewährung künftig ebenso **ausgenommen** werden, wie allgemeinbildende Ersatzschulträger, die die Gründung einer weiteren Ersatzschule **in einer anderen Schulform** (also z.B. Aufbau einer Sekundarschule nach dem Überstehen einer dreijährigen Wartefrist für eine Grundschule) vorantreiben wollen. Hinzu kommt, dass auch die erstmalige Gewährung der Finanzhilfe für einen neuen Schulträger erschwert werden soll, weil dieser künftig nicht nur einen dreijährigen ununterbrochenen Schulbetrieb nachweisen soll, sondern dieser auch **„beanstandungsfrei“** erfolgen muss (s. **§§ 17 Abs. 1 S. 2 und § 18 Abs. 3 S. 2 SchulG-Entwurf**). Der Begriff „beanstandungsfrei“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der die Schulverwaltung in Zeiten knapper Haushaltskassen dazu ermuntern könnte, vermeintliche „Verfehlungen“ von neu gegründeten Ersatzschulen während der dreijährigen Wartefrist festzustellen und in der Folge diese Wartefrist weiter zu verlängern. Es stellt sich hierbei auch die Frage, welche staatliche Schule z.B. unter dem Blickwinkel der „Unterrichtsversorgung“ aktuell beanstandungsfrei arbeitet...



Jedenfalls **verstößt** aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt **die kompensationsfreie Wartefrist** sowohl nach dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 Verf LSA als auch nach der Entstehungsgeschichte dieses Verfassungsartikels **gegen unsere Landesverfassung**. Hierzu liegt unserer Landesregierung bereits seit dem Jahr 2014 ein Rechtsgutachten vor, entsprechende Abhandlungen zu dieser Thematik sind mittlerweile in mehreren juristischen Fachbüchern und Fachartikeln enthalten, u.a. in dem vom ehemaligen Bundesverfassungsgerichts-Präsidenten Hans-Jürgen Papier herausgegebenen „Handbuch der Grundrechte“ (s. Merten/Papier „Handbuch der Grundrechte“, Band VIII Landesgrundrechte in Deutschland, § 258, Rn. 46 ff., Heidelberg 2016).

3. a.) **In § 18 a** sollen die Grundsätze des geplanten neuen Finanzhilfemodells geregelt werden. Hierin wird deutlich, dass der Landtag künftig vor allem darauf beschränkt werden soll, die geplant zum 01.08.25 in Kraft tretenden **Förderquoten (s. Abs. 4)** für die Ersatzschulen festzulegen, während aber alle anderen wichtigen Entscheidungen – insbesondere die **Festlegungen, welche Kostenpositionen** aus der Haushaltsrechnung des Landes und der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen **in welchem Umfang bei der Ermittlung der „schulformbezogenen Kosten“ herangezogen werden sollen** (von denen dann die prozentuale Förderquote gebildet werden soll) – allein die Schulverwaltung treffen will. Hierzu verweise ich auf die schon oben genannten Kritikpunkte hinsichtlich der Verletzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes und der fehlenden Veröffentlichung der vollständigen Matrix, welche zumindest allen Abgeordneten und allen freien Schulträgern zugänglich gemacht werden müsste.
- b.) Bestandteil des neuen Finanzhilfemodells soll u.a. die **unzureichende Unterrichtsversorgung** an den staatlichen Schulen werden (s. **§ 18a Abs. 1 S. 6**). Bislang wurde den finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträgern bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses eine Unterrichtsversorgungsquote von 102,5 Prozent (s. aktuellen § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 S. 3 SchulG) zugewilligt, im aktuellen Koalitionsvertrag ist das Ziel des Erreichens einer 103-prozentigen Unterrichtsversorgung für die staatlichen Schulen fixiert (s. S. 46, 2. Absatz). Im Haushaltsjahr **2023** betrug dagegen die **Unterrichtsversorgung z.B. an den staatlichen Sekundarschulen lediglich 88,6 %**. Diese Quote soll nunmehr auch für alle freien Sekundarschulen maßgeblich werden, konkret sogar nur 90 % hiervon (also gerade einmal 79,7 %!). **So soll der bestehende Mangel im staatlichen Schulsystem auch auf die freien Schulen übertragen werden, wodurch ein funktionierendes System erheblich geschwächt werden würde**. Dies lehnt der VDP Sachsen-Anhalt ab. Wir hatten auch in unserer bis zum Jahr 2023 bestehenden gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Bildungsministerium stets deutlich gemacht, dass im neuen System die IST-Unterrichtsversorgung im Bereich der staatlichen Schulen auf den bisherigen Wert von F2 in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 S. 3 SchulG hochgerechnet werden muss. **Die freien Schulen und deren Schülerschaft**

**sollten nicht unter den jahrzehntelangen Versäumnissen bei der Personalgewinnung für die staatlichen Schulen leiden müssen.**

- c.) Als Ausgangspunkt für die zu gewährende Finanzhilfe bis zum Jahr 2030 (!) soll offenbar die **Landes-Haushaltsrechnung für das Jahr 2023** und die **Jahresrechnungsstatistik der Kommunen des Jahres 2022** herangezogen werden. Hierzu sei der Hinweis gestattet, dass der Landtag bis zum heutigen Tag eine Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 noch gar nicht beschlossen hat und demzufolge eine veröffentlichte Haushaltsrechnung für das genannte Haushaltsjahr bislang auch noch nicht veröffentlicht ist. **Ohne die vorliegende Haushaltsrechnung können aber die vom Land für die Finanzhilfeberechnung herangezogenen Kostenpositionen nicht auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin überprüft werden.** Auch diesbezüglich fehlt es also an der angekündigten Transparenz des neuen Modells.
- d.) In § 18a Abs. 3 ist **auszugsweise** festgelegt, welche konkreten staatlichen Schülerkosten bei der Festlegung der jahresbezogenen Schülerkostensätze für das Haushaltsjahr 2023 gar nicht oder nur teilweise herangezogen werden sollen, weil diese Kosten bei freien Schulen angeblich nicht oder nicht im gleichen Umfang anfallen würden oder weil die freien Schulen diesbezüglich keinen Anspruch auf Finanzhilfe hätten.

Hier stoßen wir auf eine Argumentation, auf die die Schulverwaltung schon in ihren früheren Schülerkostenvergleichsberichten gemäß des aktuellen § 18g SchulG beständig zurückgegriffen hat und die nunmehr im Gesetz verankert werden soll. **Fakt ist: Die Ansprüche der Ersatzschulen hinsichtlich der Höhe der Finanzhilfe ergeben sich bereits aus der eingangs zitierten Landesverfassung, konkret aus Art. 28 Abs. 2.** Demnach wäre jeweils zu prüfen, ob ohne bestimmte Kostenpositionen (z.B. die laufenden Gebäude-, Miet- und Investitionskosten) eine Ersatzschule zu betreiben wäre. Dies wird man im Regelfall verneinen müssen.

Die Schulverwaltung will vom Parlament letztlich eine **Blankovollmacht** dafür eingeräumt bekommen, dass allein das Ministerium (möglicherweise nach Kassenlage) darüber entscheiden kann, welche der einzelnen schulischen Haushaltspositionen des Landes und der Kommunen bei der Finanzhilfegewährung ganz oder teilweise ausgeklammert werden können. So sei beispielsweise auf **Seite 70 des Gesetzesentwurfes** verwiesen, wo aufgeführt ist, welche konkreten Stunden außerhalb der Stundentafel sowie bezüglich der Zusatzbedarfe und Anrechnungstunden bei der Ersatzschulfinanzierung Berücksichtigung finden sollen. **Hierzu ist anzumerken, dass die hinter den jeweiligen Sachverhalten auftauchende Ziffer „1“ bedeutet, dass diese Sachverhalte bei der Ersatzschulfinanzierung unberücksichtigt bleiben sollen** (z.B. Mentorentätigkeit, Unterstützung Seiteneinsteiger, Ganztagschule, Schulen mit inhaltlichen

Schwerpunkten, bilingualer Unterricht – der vorwiegend an freien Schulen angeboten wird – Förderung abschlussgefährdeter Schüler, Weiterbildung / Fortbildung / Fachmoderation, Erstellung von Prüfungsaufgaben).

Die Nichtberücksichtigung der Investitions-, Mieten- und Schulbaukosten der staatlichen Schulen wird von der Schulverwaltung damit begründet, dass ja die freien Schulen an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen beteiligt werden würden. Wenn man einmal davon absieht, dass z.B. die lange angekündigte Landes- schulbauförderrichtlinie kürzlich aufgehoben wurde, dass freie Schulen bei anderen Schulbauförderprogrammen (z.B. STARK III) eher unterdurchschnittlich beteiligt wurden oder dass freie Schulträger bei verschiedenen Förderprogrammen (wie z.B. bei dem zum Ausbau der Ganztagsbetreuung) oft zusätzliche Anforderungen erfüllen sollen, muss auch berücksichtigt werden, **dass viele freie Schulträger über gar kein Gebäudeeigentum verfügen, sondern ihre Schulgebäude und -anlagen (z.B. Sporthallen) mieten müssen.** Diese Kosten würden weder über die o.g. Förderprogramme, noch über das neue Finanzhilfemodell (zumindest, wenn es so umgesetzt wird, wie aktuell geplant) abgebildet werden. **Die überwiegende Anzahl der freien Schulträger hat ohnehin noch nie eine Förderung für den Bau oder die Sanierung ihres Gebäudes oder ihrer Räumlichkeiten erhalten.**

Zudem hatte der vom Land beauftragte **Gutachter Thomas Beukert** in seinem Endbericht (s. S. 96) aufgeführt, dass der Anteil der Mittel, die die Kommunen zur Förderung ihrer Investitionen u.a. vom Land erhalten haben, sich auf durchschnittlich 33 % ihrer gesamten Investitionskosten beliefen. Deshalb **empfahl der Gutachter**, dass von den festgestellten Investitionskosten der Kommunen, die sich in den vergangenen Jahren jeweils auf **durchschnittlich 500 Mio. €** beliefen, ca. **66 %** bei der Festlegung der neuen Schülerkostensätze für die Ersatzschulen Berücksichtigung finden sollten, falls die Ersatzschulen weiterhin an Förderprogrammen beteiligt werden sollten (falls nicht, müssten diese Kosten zu 100 % herangezogen werden).

Unsere Landesregierung griff diese Empfehlung im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht auf, sondern legte die entsprechend zu berücksichtigenden Investitionskosten mit **0 %** fest, was sowohl gegen unsere Landesverfassung als auch gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung von Raumkosten der freien Schulträger bei der laufenden Ersatzschulfiananzierung verstoßen dürfte.

Ohnehin ist beim Betrachten der Ergebnisse des Gutachters Thomas Beukert auffällig, dass die in seinem Endbericht für das **Haushaltsjahr 2020** festgestellten Schülerkosten (s. S. 101 – 103) ganz erheblich von den Schülerkostensätzen abweichen, die die Landesregierung in ihrem Entwurf in der Anlage zu § 18a Abs. 6 (bezogen auf

das Haushaltsjahr 2023!) dargestellt hat.

**Die Schülerkostensätze 2023 entsprechen teilweise nur zu 60 Prozent den Schülerkosten, die der Sachverständige Beukert für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt hatte** (s. Anlage 3).

Weiterhin ist schon bei einer oberflächlichen Betrachtung der Matrix für das Haushaltsjahr 2023 (deren Herausgabe hat der VDP Sachsen-Anhalt über das Informationszugangsgesetz des Landes erstritten) auffällig, dass viele Kostenbestandteile von der Verwaltung **eher willkürlich festgesetzt** worden sind. So sollen beispielsweise von den Sachkosten der Landesschulen nur 24,18 % berücksichtigt werden und vom gesamten Haushaltstitel 0707 (Schulen allgemein) gar nur 7,85 % Berücksichtigung finden.

Trotz klarer landesrechtlicher Vorgaben zur sog. **Versorgungspauschale** für verbeamtete Lehrkräfte in der **Pensionsfonds-Zuführungsverordnung** (hier aktuell mit 38,6 % festgeschrieben, Wert steigt zum 01.01.25) will die Landesregierung in ihrem Gesetzesentwurf diesbezüglich lediglich 20 % berücksichtigen, was nochmals deutlich unter dem Wert liegt, den der Gutachter empfohlen hatte oder der bei den Bundesbeamten seitens des Bundesfinanzministeriums herangezogen wird. Begründung des Landes: Die freien Schulen könnten ihre Lehrkräfte schließlich nicht verbeamten, deshalb soll hier ein prozentualer Wert herangezogen werden, der sogar noch die von den Arbeitgebern für Angestellte zu leistenden Sozialversicherungsabgaben leicht unterschreitet (s. auch Wortlaut von **§ 18a Abs. 3 S. 3**).

Tatsächlich aber könnten z.B. einige kirchliche Schulstiftungen ihre Lehrkräfte durchaus verbeamten, alle freien Schulträger könnten Systeme zur betrieblichen Altersvorsorge einrichten, was vom Staat (Bund) sogar ausdrücklich gewollt ist. Warum tun dies die freien Schulträger jedoch bislang nur in seltenen Fällen? **Weil die Finanzhilfe hierfür schon bisher schlicht nicht ausreichend ist**. Mit der nun erfolgten Argumentation der Landesregierung würde dieser Zustand nicht nur weiter manifestiert werden, sondern die Ersatzschulen würden im Kampf um die Gewinnung von Lehrkräften (in wettbewerbswidriger Weise) noch stärker ins Hintertreffen geraten. Dies aber stellt laut dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter Prof. Di Fabio einen Marktmissbrauch durch das Land dar. Gerade in Zeiten des Lehrkräftemangels müsste das Land den Ersatzschulträgern einen **Kompensationsanspruch** zugestehen, wenn es selbst zur Gewinnung von Lehrkräften für die staatlichen Schulen besondere Anreize setzt (z.B. Verbeamtungen, Sonderzahlungen, Stipendien, duale Ausbildung).

**Deshalb fordert der VDP Sachsen-Anhalt an dieser Stelle auch weiterhin eine Berücksichtigung der prozentualen Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung des Landes bezüglich der Versorgungspauschalen für die vom Land verbeamteten Lehrkräfte.**

Weiterhin ist der Wortlaut von **§ 18a Abs. 3 S. 2** zu bemängeln, weil hierdurch der Eindruck vermittelt wird, dass die hier (beispielhaft) genannten Schülerkosten allesamt unberücksichtigt bleiben sollen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass dies nicht vollständig der Fall sein soll. **Das Gesetz ist also (nicht nur an dieser Stelle) viel zu unbestimmt**, eine Vielzahl der neuen Vorgaben kann man ansatzweise überhaupt nur mit Hilfe der sehr umfassend geratenden Gesetzesbegründung nachvollziehen.

Zusammengefasst scheint somit die Regelung von § 18a Abs. 3 nicht geeignet, die tatsächlichen Kosten des staatlichen Schulwesens angemessen zu berücksichtigen. Es scheint fast an jeder Stelle der Wunsch der Landesregierung deutlich zu werden, die Finanzhilfe für die Ersatzschulen möglichst herunterzurechnen.

Problematisch für einige Schulformen dürfte zudem sein, dass **künftig bestimmte Schulformen zusammengefasst werden sollen (s. § 18a Abs. 6)**. Beispielhaft dafür soll auf die gymnasiale Oberstufe verwiesen sein, wonach nunmehr ein einheitlicher Finanzhilfesatz für die Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen (nicht aber für die Klasse 13 der Waldorfschulen) gebildet werden soll, was die Gemeinschafts- und Gesamtschulen stark belasten würde, weil diese in ihren Oberstufen im Regelfall deutlich weniger Schülerinnen und Schüler aufweisen, als die Gymnasien. Der Sachverständige Beukert hatte hierzu deshalb im Jahr 2020 auch sehr unterschiedliche Schülerkosten im staatlichen Bereich festgestellt (Gymnasien: 11.802 €, Integrierte Gesamtschulen: 15.330 €, Gemeinschaftsschule: 12.406 €). Nunmehr sollen diese genannten Werte zu einer einheitlichen Fördersumme für alle Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammengefasst und für 2023 mit 9.135,75 € ausgewiesen werden.

e.) Nachdem bislang die **Förderquote** (zumindest hinsichtlich des Personalkostenzuschusses) für die Ersatzschulen **einheitlich 92 %** beträgt, soll diese nun im allgemeinbildenden Bereich auf 90 % und im berufsbildenden Bereich auf 85 % abgesenkt werden (s. **§ 18a Abs. 4**). Auffällig ist somit, dass insbesondere die **berufsbildenden Ersatzschulen deutlich schlechter** als bisher gestellt werden sollen, was auch an den o.g. geplanten Regelungen zur Wartefrist deutlich wird. Die Begründung hierfür lieferte Frau Ministerin auf der Sitzung des Bildungsausschusses am 07.11.24. Hier führte sie aus, dass die freien Schulen im Bereich der vollzeitschulischen Bildungsgänge (betrifft vor allem soziale und Gesundheitsberufe) so stark präsent seien und in einigen Fachrichtungen mehr als 70 % der jeweiligen Schülerschaft abbilden würden. Dagegen würden staatliche Schulen gern

noch weitere Schüler in diesen Bildungsgängen aufnehmen (trotz der auch hier bestehenden niedrigen Unterrichtsversorgungsquote). Deshalb müsse man bei der Finanzierung der freien berufsbildenden Schulen neue Prioritäten setzen.

Durch eine solche Herangehensweise macht das Bildungsministerium letztlich deutlich, dass es nicht die Absicht hat, als neutrale Schulaufsichtsbehörde zu fungieren. Ursächlich hierfür ist sicherlich die Personalverantwortung, die das Ministerium im Bereich der staatlichen Schulen trägt.

**Deshalb fordert der VDP Sachsen-Anhalt mittlerweile auch die Schaffung einer unabhängigen Schulaufsicht (vergleichbar mit der Behörde der Landesdatenschutzbeauftragten).**

Zudem sind auch die o.g. Behauptungen des Ministeriums zu hinterfragen. Während die Anzahl der Schüler im vollzeitschulischen Bereich an den staatlichen berufsbildenden Schulen zwischen den Schuljahren 2011/12 und 2023/24 laut Statistischem Landesamt leicht gestiegen ist, ist hier **im Bereich der freien Schule die Schülerzahl im gleichen Zeitraum um fast 26 % gesunken**. Es erscheint deshalb besonders widersinnig, die Kriterien für die Gründung und Finanzierung berufsbildender Schulen – auch im Vergleich zum allgemeinbildenden Bereich – noch weiter zu erschweren, zumal Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung diesbezüglich keine Differenzierung vorsieht. **Der VDP Sachsen-Anhalt lehnt deshalb diese die freien berufsbildenden Schulen diskriminierenden Einschränkungen ab.**

- f.) Für besonders problematisch und bedrohlich für die freien Schulen – vor allem in Zeiten eines akuten Lehrkräftemangels – hält der VDP Sachsen-Anhalt die **offenbar beabsichtigte Abkoppelung der freien Schulen von den Tarifentwicklungen im staatlichen Schuldienst (s. § 18a Abs. 7)**.

Bislang werden Tarifsteigerungen oder hiermit zusammenhängende Sonderzahlungen (Bsp. Inflationsausgleich) bei der Finanzhilfe für die freien Schulen zumindest anteilig (zu 92 %) immer zu den Zeitpunkten berücksichtigt, an denen sie aufgrund der getroffenen Tarifvereinbarungen auch im staatlichen Schuldienst in Kraft treten. Dies soll künftig nicht mehr geschehen. Vorgesehen ist, dass die tariflich ausverhandelten Steigerungsraten nunmehr immer **erst mit einem Jahr Verspätung** bei den freien Schulen ankommen sollen und auch hier nur **stark verwässert**, da jeweils ein **Durchschnitt der Steigerungsraten der letzten 5 Jahre** abgebildet werden soll. Würde also z.B. ein hoher Tarifabschluss erzielt werden (z.B. Steigerung des TVL zum 01.02.26 um 6 %), würde dies erst im darauffolgenden Jahr bei der Finanzhilfe berücksichtigt und dabei noch relativiert werden, weil die Abschlüsse der vorhergehenden Jahre jeweils niedriger ausgefallen sind.

Fraglich ist zudem, ob künftig bei der **Anpassung der Schülerkostensätze** überhaupt noch vergleichbare Einmal- oder Sonderzahlungen (s. Corona-Zuschlag oder Inflationsausgleich), Steigerungen bei den vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialversicherungsanteilen oder auch die Hochstufung der Grundschul-Lehrkräfte von der E 11 in die E 13 (begonnen im Schuljahr 2023/24, abgeschlossen mit dem Schuljahr 2025/26) Berücksichtigung finden würden.

Da auch die Lehrkräfte an freien Schulen sehr genau auf die im Zuge von Tarifverhandlungen vereinbarten Ergebnisse achten und die Ersatzschulen ihre Lehrkräfte wirtschaftlich genügend zu sichern haben (s. Art. 7 Abs. 4 S. 4 GG), lehnt der VDP Sachsen-Anhalt die vorgesehene Regelung des § 18a Abs. 7 ebenfalls ab, selbst wenn hier erstmalig auch eine Entwicklung im Bereich der Sachkosten (allerdings mit einem Rücklauf von sogar 2 Jahren) Berücksichtigung finden soll. **Die Tarifiergebnisse, die auch vom Land Sachsen-Anhalt für den staatlichen Schuldienst mit ausverhandelt werden, müssen weiterhin unverzüglich zu einer entsprechenden Anpassung der Ersatzschul-Finanzhilfe führen, da ansonsten die Gefahr steigt, dass die freien Schulen immer mehr Lehrkräfte an die staatlichen Schulen auch benachbarter Bundesländer verlieren.**

g.) Durch die vorgesehene neue Finanzhilfesystematik **würden neue Kostenpositionen des staatlichen Schulwesens, die erst nach 2023 hinzugekommen sind** (Bsp. die duale Lehrkräfteausbildung) **bei der Ermittlung der Finanzhilfe mindestens bis zu Jahr 2030 unberücksichtigt bleiben**. Man stelle sich vor, dieses Gesetz wäre bereits im Jahr 2019 beschlossen worden. Dort konnte man weder die enormen Kostensteigerungen aufgrund der Corona-Pandemie noch aufgrund des Ukraine-Krieges voraussehen. Durch das bisherige Finanzhilfesystem erfolgten deshalb auch im Zuge dieser Ereignisse Finanzhilfeanpassungen bei den freien Schulen. Dies wäre künftig wohl ausgeschlossen.

**Der Vorschlag der Vertreter der freien Schulen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden, die jährlich überprüft bzw. mit dem Bildungsministerium abstimmt, welche relevanten Kostenpositionen in die Matrix mit eingepflegt werden müssen, wurde vom Ministerium leider nicht aufgegriffen.** Auch dies spricht gegen die künftige Implementierung des im Entwurf vorgesehenen neuen Finanzhilfemodells in das Schulgesetz.

h.) Anzuerkennen ist zwar das Ziel der vorgesehenen Neuregelung von **§ 18a Abs. 9**, die Schwankungsbreite hinsichtlich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, für die die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen einen Schülerkostensatz erhalten sollen. Allerdings könnte dieses Vorhaben der Landesregierung auch dem Umstand geschuldet sein, dass über das parallel diskutierte 18. Schulgesetzänderungsgesetz an den staatlichen Schulen die durchschnittlichen Klassenfrequenzen erheblich angehoben werden sol-

len, was im Umkehrschluss dazu führen würde, dass mehr Schüler je Klasse (zumindest theoretisch) auch ggü. den freien Schulen finanziert werden müssten. Durch die vorgesehene Heranziehung des viert-, dritt- und vorletzten Schuljahres bei der Ermittlung der durchschnittlichen Klassenfrequenzen würden die finanzhilferelevanten Klassenfrequenzen für eine Übergangszeit noch niedriger ausfallen.

Erläutert werden soll die aktuelle und künftig geplante Vorgehensweise erneut am Beispiel der Sekundarschulen: Im Schuljahr 2023/24 betrug hier die durchschnittliche Klassenfrequenz 22,0. Gemäß der aktuellen Vorgabe von § 18a Abs. 1 SchulG würden die entsprechenden Ersatzschulen für maximal 26 Schülerinnen und Schüler je Klasse (abgerundeter Wert) eine Finanzhilfe erhalten. Haben sie weniger als 26 Schüler in ihren Klassen, erhalten sie für die tatsächliche Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler eine Finanzhilfe (also z.B. für 23 je Klasse), **hätten sie dagegen 28 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse, würden sie für je 2 Schülerinnen und Schüler je Klasse keine Finanzhilfe erhalten, obwohl die betroffenen Ersatzschulen den vorgegebenen Klassenteiler noch nicht erreicht haben.** Auch wenn die durchschnittliche Zahl der Schüler\*innen je Klasse in den vergangenen Jahren an den staatlichen Sekundarschulen leicht gestiegen ist (21/22: 21,5; 22/23: 21,8; 23/24: 22,0) würde sich dies im Schuljahr 2024/25 nicht wesentlich anders ausgestalten als bei dem bisherigen Modell (durchschnittliche Klassenfrequenz: 26,4 nach bisherigem Modell; 26,12 nach geplantem neuem Modell). Deutlichere Auswirkungen kämen hingegen zustande, wenn die Klassenfrequenzen von einem auf das andere Jahr an den staatlichen Schulen schwunghaft steigen würden (z.B. von 22,0 auf 24,0). Dann würde das neue Modell zumindest anfangs dafür sorgen, dass diese Steigerungsrate hinsichtlich der finanzhilfeberechtigten Schüler an den Ersatzschulen nicht in dieser Schnelligkeit mit steigen würde.

**Insgesamt plädiert der VDP Sachsen-Anhalt aber dafür, dass tatsächlich für alle Schülerinnen und Schüler an den Ersatzschulen bis zum Erreichen der vorgegebenen Klassenteilerzahlen eine Finanzhilfe gezahlt wird. So ist es nicht nur in nahezu allen anderen Bundesländern üblich, sondern es besteht ja – wie der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen ist – für jede Schülerin und jeden Schüler gleichermaßen ein Recht auf chancengleiche Bildung und somit auch auf eine entsprechende Förderung, die im Falle der Ersatzschulen finanziell vom Land sicherzustellen ist.**

i.) Zusammenfassung zu § 18a und alternativer Vorschlag:

**Die geplanten Neuregelungen zur Ermittlung der Finanzhilfe sind weder geeignet, die Vorgaben unserer Landesverfassung und des Bundesverfassungsgerichts noch die der Koalitionsvereinbarung umzusetzen. Viele Ersatzschulen wären durch die geplanten –**



höchst intransparenten – Neuregelungen in ihrer Existenz gefährdet. **Der VDP Sachsen-Anhalt plädiert deshalb dafür, sämtliche vorgesehene Neuregelungen in § 18a (nebst Anlage) zu verwerfen.** Eine Arbeit mit der Matrix wäre nur möglich, wenn ein unabhängiges Expertengremium unter Einbeziehung der freien Schulen jährlich entsprechende Anpassungen an der Matrix vornehmen würde. Dies aber würde die Planungssicherheit sowohl für das Land als auch für die Ersatzschulträger erheblich erschweren. **Alternativ schlägt deshalb der VDP Sachsen-Anhalt nur eine leichte Modifizierung der bisher geltenden Finanzhilferegulungen vor** (s. Anlage 4). Kernpunkt dieses alternativen Vorschlages ist eine Festschreibung der im laufenden Schuljahr 2024/25 geltenden Finanzhilfeberechnungsparameter im Gesetz. Eine Ausnahme würde lediglich beim Jahresentgelt bestehen, so dass hier die per Tarifvertrag beschlossenen Steigerungen und Sonderzahlungen – wie bisher – weiterhin unmittelbar Berücksichtigung finden würden. Der alternative Gesetzesentwurf würde lediglich eine Steigerung beim prozentualen Anteil des Sach- und Gebäudekostenzuschusses vorsehen, weil dieser bisher auch laut des Beukert-Endberichts und des zuvor vom Land in Auftrag gegebenen GBM-Gutachtens deutlich zu niedrig bemessen ist. Dafür würde aber die Übergangsregelung des § 86 Abs. 4 (Aufschlag auf die reguläre Finanzhilfe i.H.v. 6,35 %) entfallen. **Der alternative Gesetzesvorschlag würde zu einer hohen Planungssicherheit für das Land und die Ersatzschulträger führen, den Aufwand bei der Berechnung der Finanzhilfesätze reduzieren und vor allem eine verbindliche Rechtssicherheit mit sich bringen.** Der VDP Sachsen-Anhalt bittet deshalb die Mitglieder des Landtages, insbesondere auch die des Bildungs- und Finanzausschusses, diesen alternativen Vorschlag wohlwollend zu prüfen.

4. Der VDP Sachsen-Anhalt lehnt zudem die geplanten Neuregelungen von § 18g ab, obwohl die Landesregierung nach unserer Auffassung dem Landtag noch nie einen tatsächlich gesetzeskonformen Schülerkostenvergleichsbericht vorgelegt hat. Da ein solcher Bericht für diese Legislatur noch fehlt (der letzte wurde 2021 nach der letzten Landtagswahl für die 7. Legislaturperiode vorgelegt, aber nicht mehr vom Bildungsausschuss behandelt), würde der Landtag bis zum Jahr 2030 – also insgesamt 9 Jahre lang – keinen Bericht mehr nach dem bisherigen § 18g vorgelegt bekommen. **Die nunmehr im § 18g vorgesehene Neufestsetzung der Schülerkostenätze im Jahr 2030 (für das Jahr 2029) würde erneut einseitig durch die Landesregierung bzw. das Bildungsministerium (ohne Einbeziehung beispielsweise der Vertreter der freien Schulen und des Landtages) erfolgen.** Auch hier müsste in der Folge mit erheblichen Diskussionen zu den festgesetzten Finanzhilfeberechnungsgrundlagen gerechnet werden.
5. Wie bereits weiter oben erwähnt, bewertet der VDP Sachsen-Anhalt auch die vorgesehene Einfügung des Wortes „**beanstandungsfrei**“ (= unbestimmter Rechtsbegriff, der sehr restriktiv ausgelegt werden könnte) in **§ 17 Abs. 1 S. 2** sehr **kritisch**. Hier plädiert der Verband

dafür, die bisherige Regelung zu belassen.

6. Positiv hingegen beurteilt der VDP Sachsen-Anhalt das Vorhaben der Landesregierung, den Einsatz von Lehrkräften an den freien Schulen zu erleichtern.

Hierzu hat der Verband allerdings vier Anmerkungen:

- In **§ 16a Abs. 1** wird Bezug genommen auf verschiedene Absätze des **§ 30**, nicht aber auf den hierin gleichfalls enthaltenen **Abs. 3**, in dem der sog. Neigungslehreereinsatz geregelt ist. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung weiterhin auch für die Ersatzschulen Anwendung findet. Ohne den Einsatz von Neigungslehrkräften könnte ein halbwegs geordneter Unterrichtsbetrieb an kaum einer staatlichen Schule mehr aufrechterhalten werden.
- Die in § 16a Abs. 1 benannte „**wissenschaftliche Ausbildung**“ ist bereits mit dem Hochschulstudium abgeschlossen, was auch für Personen gilt, die ein Lehramtsstudium absolviert haben.
- Dem Ziel eines Bürokratieabbaus beim Lehrkräfteeinsatz steht unseres Erachtens nach die weiterhin vorgesehene Pflicht, alle Lehrkräfte, die im Unterricht eingesetzt werden sollen, unverzüglich dem Landesschulamt anzuzeigen, entgegen (s. **§ 16a Abs. 6**). Dadurch wäre der Aufwand für die freien Schulträger und die Mitarbeitenden im Landesschulamt weiterhin hoch. Der VDP Sachsen-Anhalt regt deshalb an, die Vereinbarung des Koalitionsvertrages vollständig umzusetzen. Hierin war vorgesehen, dass sich das Landesschulamt darauf beschränkt, den **Lehrkräfteeinsatz an den freien Schulen stichprobenartig zu überprüfen**.
- Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG dürfen die freien Schulen bei der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen, **gefordert ist also eine Gleichwertigkeit, nicht aber Gleichartigkeit beim Unterrichtseinsatz**. Insgesamt haben die freien Schulen von Grundgesetz einen (im Vergleich zu den staatlichen Schulen) größeren Spielraum beim Lehrkräfteeinsatz eingeräumt bekommen. Dennoch sollen Abweichungen von den Vorgaben von § 16a Abs. 1 und 2 bei den freien Schulen nur ermöglicht werden, wenn diese bereits im öffentlichen Schuldienst möglich sind. Somit wären die freien Schulträger indirekt dazu gezwungen, sich mit den regelmäßig veröffentlichten Ausschreibungskriterien des Landes hinsichtlich der Einstellung von Lehrkräften zu befassen und diese zu dokumentieren, weil nur hierin das Land entsprechende Ausnahmen für seinen eigenen Lehrkräfteeinsatz festlegt. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sollte

stattdessen das Land zu dieser Thematik einen eigenen Kriterienkatalog, der ständig zu aktualisieren wäre, veröffentlichen und hierin darstellen, welche Mindestkriterien Lehrkräfte in den jeweiligen Schulformen erfüllen müssen und welche Freiräume hierbei den freien Schulen eingeräumt werden. **Es sei an dieser Stelle nochmals klargestellt, dass die freien Schulen natürlich alle ein sehr hohes Interesse daran haben, den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern einen möglichst hochwertigen Unterricht von qualifizierten Lehrkräften anzubieten.**

Soweit zu den sehr umfangreichen Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Entwurf des Artikels 5 des Haushaltsbegleitgesetzes. Ich bedanke mich für Ihre Befassung mit unseren Argumenten und stehe den Mitgliedern des Bildungsausschusses gern für erläuternde Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
– Geschäftsführer –

Anlagen

## Vergleich der vorläufigen Schülerkostensätze 2024/25 mit den geplanten neuen Schülerkostensätzen laut Entwurf Haushaltsbegleitgesetz für 2025/26 (= SKS 2023 x 1,0536)

Schulform	Vorl. SKS 2024/25	Gepl. SKS 2025/26	Entwicklung	Prozentuale Entwicklung
Grundschule (mit verl. Öffnungszeiten)	6.327,95 €	5.657,93 €	- 670,02 €	- 10,6 %
Sekundarschule	7.084,97 €	6.025,97 €	- 1.059,00 €	- 15,0 %
Gymnasium				
Kl. 5 – 10	6.960,41 €	5.957,41 €	- 1.003,00 €	- 14,6 %
Kl. 11 - 12	10.555,41 €	9.625,43 €	- 929,98 €	- 8,8 %
Integrierte Gesamtschule				
Kl. 5 – 11	7.694,93 €	7.242,20 €	- 452,73 €	- 5,9 %
Kl. 12 - 13	11.501,92 €	9.625,43 €	- 1.876,49 €	- 16,3 %
Gemeinschaftsschule (13)				
Kl. 5 – 11	7.193,21 €	6.025,97 €	- 1.167,24 €	- 16,2 %
Kl. 12 - 13	10.266,18 €	9.625,43 €	- 640,75 €	- 6,2 %
Förderschule (Geistige Behinderung)	32.000,66 €	23.553,58 €	- 8.447,08 €	- 26,4 %
FS Sozialpädagogik (integrativ)	6.158,82 €	5.254,01 €	- 904,81 €	- 14,7 %
BFS Physiotherapie (3J/V)	8.075,74 €	7.457,83 €	- 617,91 €	- 7,7 %

**Geplante Haushaltsentwicklungen im Land Sachsen-Anhalt zwischen den Haushaltsjahren 2024-2026 (hier: Vergleich allgemein- und berufsbildende Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft)** (Quelle: Entwurf Haushaltsplan Sachsen-Anhalt 2025 + 2026, Einzelplan 07)

Öffentliche Schulen <sup>1</sup>	Haushaltsjahr (in 1.000 €)			Entwicklung 2024-2026 (in 1.000 € und %)
	2024	2025	2026	
Grundschulen	326.779	369.160	360.615	+ 33.836 (+ 10,4 %)
Weiterführende Schulen	571.098	608.443	621.487	+ 50.389 (+ 8,8 %)
Förderschulen	208.943	225.461	229.740	+ 20.797 (+ 10,0 %)
Berufliche Schulen	129.161	134.300	136.398	+ 7.237 (+ 5,6 %)
Sondererfassung: Versorgung inkl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich Schulen	35.936	47.215	51.966	+ 16.030 (+ 44,6 %)
<b>Öffentliche Schulen Gesamt</b>	<b>1.271.917</b>	<b>1.384.579</b>	<b>1.400.206</b>	<b>+ 128.289 (+ 10,1 %)</b>
Freie Schulen <sup>2</sup>	Haushaltsjahr (in 1.000 €)			Entwicklung 2024-2026 (in 1.000 € und %)
	2024	2025	2026	
Grundschulen	41.544	42.718	41.006	- 538 (- 1,3 %)
Weiterführende Schulen	125.551	117.070	112.575	- 12.976 (- 10,3 %)
Förderschulen	15.646	11.850	9.992	- 5.654 (- 36,1 %)
Berufliche Schulen	38.188	33.910	32.355	- 5.833 (- 15,3 %)
<b>Freie Schulen Gesamt</b>	<b>220.924</b>	<b>205.548</b>	<b>195.928</b>	<b>- 24.996 (- 11,7 %)</b>

<sup>1</sup> Einbezogen sind hier nur geplante Landesausgaben für das päd. Personal an staatl. Schulen; nicht erfasst: u.a. Kosten LK + Kommunen

<sup>2</sup> Einbezogen ist hier die Gesamt-Finanzhilfe für laufende Personal-, Sach- und Gebäudekosten der Ersatzschulen; Landesregierung geht im Haushaltsplan für Schuljahr 2025/26 von Steigerung der finanzhilfeberechtigten Schüler um 300 aus

## Vergleich der von T. Beukert ermittelten Kosten je Schüler an staatl. Schulen 2020 mit dem vom MB hieraus „errechneten“ SKS für freie Schulen 2023

Schulform	Kosten je Schüler 2020 lt. Beukert	SKS 2023 lt. MB	SKS 2023 entspricht Beukert-Kosten 2020 zu
Grundschule	7.596 €	5.370,09 €	70,7 %
Sekundarschule	8.733 €	5.719,41 €	65,5 %
Gymnasium			
Kl. 5 – 10	7.994 €	5.654,34 €	70,7 %
Kl. 11 - 12	11.802 €	9.135,75 €	77,4 %
Integrierte Gesamtschule			
Kl. 5 – 11	9.440 €	6.873,77 €	72,8 %
Kl. 12 - 13	15.330 €	9.135,75 €	59,6 %
Gemeinschaftsschule (13)			
Kl. 5 – 11	8.791 €	5.719,41 €	65,1 %
Kl. 12 - 13	12.406 €	9.135,75 €	73,6 %
Förderschule (Geistige Behinderung)	29.420 €	22.355,33 €	76,0 %
FS Sozialpädagogik (integrativ)	7.351 €	4.986,72 €	67,8 %
BFS Physiotherapie (3J/V)	9.398 €	7.078,43 €	75,3 %

Stand: 19.11.2024

## Alternativ-Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (hier Ersatzschulfinanzierung)

### - Synopse -

<b>Aktuelle Regelungen im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<b>Änderungsentwurf des VDP Sachsen-Anhalt (der Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18a</b> <b>Umfang der Finanzhilfe</b></p> <p><b>§ 18a Abs. 1</b></p> <p>Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen. Er wird je Schuljahrgang höchstens für die Zahl der Schülerinnen und Schüler gewährt, die das Produkt aus der Anzahl der Klassen im betreffenden Schuljahrgang des Bildungsganges der Ersatzschule und der Klassenfrequenz an entsprechenden öffentlichen Schulen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 um nicht mehr als 20 v. H. überschreitet. Die nach Satz 2 ermittelte Zahl der Schülerinnen und Schüler ist auf einen ganzzahligen Wert abzurunden.</p> <p><b>§ 18a Abs. 2</b></p> <p>Der Zuschuss wird als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerkostensatz)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18a</b> <b>Umfang der Finanzhilfe</b></p> <p><b>§ 18a Abs. 1</b></p> <p>Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen. <del>Er wird je Schuljahrgang höchstens für die Zahl der Schülerinnen und Schüler gewährt, die das Produkt aus der Anzahl der Klassen im betreffenden Schuljahrgang des Bildungsganges der Ersatzschule und der Klassenfrequenz an entsprechenden öffentlichen Schulen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 um nicht mehr als 20 v. H. überschreitet. Die nach Satz 2 ermittelte Zahl der Schülerinnen und Schüler ist auf einen ganzzahligen Wert abzurunden.</del></p> <p><b>§ 18a Abs. 2</b></p> <p>Der Zuschuss wird als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerkostensatz)</p>

gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen:

1. den Personalkosten für Lehrkräfte,
2. den Personalkosten für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen und
3. den Sachkosten.

In den Sachkosten sind die Kosten für das nicht pädagogisch tätige Personal enthalten. Die Teilbeträge werden anhand der Absätze 3 bis 5 sowie der Verordnung nach Absatz 8 ermittelt.

### § 18a Abs. 3

Der Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte je Schüler berechnet sich wie folgt:

Wochenstundenbedarf je Klasse x Jahresentgelt x 0,92 x F1 x F2

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft

Es gelten folgende Maßgaben:

1. Wochenstundenbedarf je Klasse; dabei wird die für den einzügigen Bildungsgang an entsprechenden öffentlichen Schulen geltende Stundentafel aus den Unterrichtsorganisationsvorgaben des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Es findet das arithmetische Mittel der Stundenzahlen aller Schuljahrgänge Anwendung. Darüber hinaus gehende zusätzliche Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe, sofern diese Stunden alle entsprechenden öffentlichen Schulen betreffen,

gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen:

1. den Personalkosten für Lehrkräfte,
2. den Personalkosten für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen und
3. den ~~Sachkosten-~~ und ~~Gebäudekosten~~.

In den Sachkosten sind die Kosten für das nicht pädagogisch tätige Personal enthalten. Die Teilbeträge werden anhand der Absätze 3 bis 5 sowie der Verordnung nach Absatz 8 ermittelt.

### § 18a Abs. 3

Der Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte je Schüler berechnet sich wie folgt:

Wochenstundenbedarf je Klasse x Jahresentgelt x 0,92 x F1 x F2

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft

Es gelten folgende Maßgaben:

Wochenstundenbedarf je Klasse; dabei ~~wird die für den einzügigen Bildungsgang an entsprechenden öffentlichen Schulen geltende Stundentafel aus den Unterrichtsorganisationsvorgaben des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Es findet das arithmetische Mittel der Stundenzahlen aller Schuljahrgänge Anwendung. Darüber hinaus gehende zusätzliche Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe, sofern diese Stunden alle entsprechenden öffentlichen Schulen betreffen,~~



<p>werden durch eine festgesetzte Stundenpauschale abgegolten. Die Festsetzung erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren;</p> <p>2. Wochenstundenangebot je Lehrkraft; dabei wird die an entsprechenden öffentlichen Schulen geltende Regelstundenzahl des laufenden Schuljahres für die Arbeitszeit der Lehrkräfte verwendet;</p> <p>3. Klassenfrequenz (Schüler je Klasse); dabei wird der Landesmittelwert der Klassenfrequenz aus der Schulstatistik des jeweils vorangegangenen Schuljahres für die entsprechenden öffentlichen Schulen verwendet. Förderschulen im Sinne von § 8 Abs. 3 mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten können zusammengefasst werden. Das gilt auch für Schulformen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und für Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich;</p> <p>4. Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweils laufenden Schuljahr. Maßgeblich für die Festsetzung sind die für Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Entgeltgruppen gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.</p>	<p><del>werden durch eine festgesetzte Stundenpauschale abgegolten. Die Festsetzung erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren;</del> werden für die einzelnen Schulformen die Wochenstundenbedarfe nebst den festgesetzten Stundenpauschalen festgesetzt, die bei der Berechnung der Schülerkostensätze im Schuljahr 2024/25 herangezogen wurden.</p> <p>2. Wochenstundenangebot je Lehrkraft; dabei wird die an entsprechenden öffentlichen Schulen geltende Regelstundenzahl des laufenden Schuljahres für die Arbeitszeit der Lehrkräfte verwendet;</p> <p>3. Klassenfrequenz (Schüler je Klasse); dabei <del>wird der Landesmittelwert der Klassenfrequenz aus der Schulstatistik des jeweils vorangegangenen Schuljahres für die entsprechenden öffentlichen Schulen verwendet. Förderschulen im Sinne von § 8 Abs. 3 mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten können zusammengefasst werden. Das gilt auch für Schulformen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und für Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich;</del> werden die jeweiligen Klassenfrequenzen für die einzelnen Schulformen herangezogen, die bei der Berechnung der Schülerkostensätze für das Schuljahr 2024/25 Berücksichtigung gefunden haben.</p> <p>4. Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen (inklusive der gesetzlichen Unfallversicherung) sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweils laufenden Schuljahr. Maßgeblich für die Festsetzung sind die für Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Entgeltgruppen gemäß</p>
---	--

<p>Bei der Festsetzung können je Schulform verschiedene Entgeltgruppen herangezogen werden. Für alle Entgeltgruppen wird die Entwicklungsstufe 5 festgesetzt. Ersatzschulen, die bis zum 1. August 2007 den Schulbetrieb aufgenommen haben, wird bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 ein in gleichmäßigen Teilen abzuschmelzender Ausgleichsbetrag für die für einen Übergangszeitraum gemäß Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts zu zahlenden Besitzstandszulagen bei der Entgeltberechnung gewährt;</p> <p>5. der Faktor F1 berücksichtigt pauschal Anrechnungen und Ermäßigungen sowie die Zulagen für Funktionsstellen. Er beträgt bei Grundschulen 1,086, Sekundarschulen 1,070, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen 1,087, Gymnasien 1,103, Förderschulen 1,080 und bei berufsbildenden Schulen 1,090. Der Faktor F2 berücksichtigt pauschal eine Vertretungsreserve und beträgt für alle Schulformen 1,025;</p> <p>6. für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird an Stelle der Größe „Wochenstundenbedarf je Klasse/Klassenfrequenz“ die Größe „Lehrerwochenstunden je Schüler“ des vorangegangenen Schuljahres der entsprechenden öffentlichen Schule verwendet.</p>	<p>Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder <b>und die hierzu gehörenden Sonder- oder Einmalzahlungen. Bei der Festsetzung können je Schulform verschiedene Entgeltgruppen herangezogen werden. Für alle Entgeltgruppen wird die Entwicklungsstufe 5 festgesetzt. Ersatzschulen, die bis zum 1. August 2007 den Schulbetrieb aufgenommen haben, wird bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 ein in gleichmäßigen Teilen abzuschmelzender Ausgleichsbetrag für die für einen Übergangszeitraum gemäß Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts zu zahlenden Besitzstandszulagen bei der Entgeltberechnung gewährt;</b>Für die einzelnen Schulformen wird jeweils die gültige Entgeltgruppe 13 (Studienrat) und die Entwicklungsstufe 5 festgesetzt, für die Fachpraxis-Lehrkräfte im berufsbildenden Bereich die Entgeltgruppe 9b und die Entwicklungsstufe 5.</p> <p>5. der Faktor F1 berücksichtigt pauschal Anrechnungen und Ermäßigungen sowie die Zulagen für Funktionsstellen. Er beträgt bei Grundschulen 1,086, Sekundarschulen 1,070, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen 1,087, Gymnasien 1,103, Förderschulen 1,080 und bei berufsbildenden Schulen 1,090. Der Faktor F2 berücksichtigt pauschal eine Vertretungsreserve und beträgt für alle Schulformen 1,025;</p> <p>6. für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird an Stelle der Größe „Wochenstundenbedarf je Klasse/Klassenfrequenz“ die Größe „Lehrerwochenstunden je Schüler“ des <b>vorangegangenen</b> Schuljahres <b>2024/25</b> der entsprechenden öffentlichen Schule verwendet.</p>
---	--

Bei berufsbildenden Schulen wird die Berechnung für den ausschließlich theoretischen Unterricht und den fachpraktischen Unterricht getrennt ausgeführt.

#### **§ 18a Abs. 4**

Bei der Ermittlung des Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen wird jeweils ein Anteil von 80 v. H. der im vorangegangenen Schuljahr an den entsprechenden öffentlichen Schulen je Schüler eingesetzten Vollbeschäftigteneinheiten zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Jahresentgeltes gilt die Regelung für Lehrkräfte entsprechend. Vom Jahresentgelt werden 92 v. H. berücksichtigt. Bei Grundschulen wird der Zuschuss nur gewährt, wenn ein Nachweis über den entsprechenden Personaleinsatz erbracht worden ist.

#### **§ 18a Abs. 5**

Der Sachkostenzuschuss beträgt 16,5 v. H. des Personalkostenzuschusses, bei Förderschulen 26,5 v. H. des Personalkostenzuschusses.

Bei berufsbildenden Schulen wird die Berechnung für den ausschließlich theoretischen Unterricht und den fachpraktischen Unterricht getrennt ausgeführt.

#### **§ 18a Abs. 4**

Bei der Ermittlung des Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen ~~wird~~ ~~werden~~ jeweils ~~ein Anteil von 80 v. H. der im vorangegangenen Schuljahr die~~ ~~im Schuljahr 2024/25~~ an den entsprechenden öffentlichen Schulen je Schüler eingesetzten Vollbeschäftigteneinheiten zugrunde gelegt. ~~Für die Ermittlung des Jahresentgeltes gilt die Regelung für Lehrkräfte entsprechend.~~ Für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden folgende Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen herangezogen:

- Grundschulen: Entgeltgruppe S 8a, Stufe 5
- Förderschulen: Entgeltgruppe S 8b, Stufe 5
- Betreuungskräfte an Förderschulen: Entgeltgruppe S 4, Stufe 5.

Vom Jahresentgelt werden 92 v. H. berücksichtigt. Bei Grundschulen wird der Zuschuss nur gewährt, wenn ein Nachweis über den entsprechenden Personaleinsatz erbracht worden ist.

#### **§ 18a Abs. 5**

Der ~~Sach-~~ ~~und Gebäudekostenzuschuss~~ beträgt ~~16,5~~ ~~30,0~~ v. H. des Personalkostenzuschusses, bei Förderschulen ~~26,5~~ ~~40,0~~ v. H. des Personalkostenzuschusses.

### **§ 18a Abs. 6**

Ersatzschulen sind an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen angemessen zu beteiligen.

### **§ 18a Abs. 7**

Sofern eine Ersatzschule keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen besitzt, werden bei der Berechnung der Finanzhilfe vergleichbare Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen zur Grundlage genommen.

### **§ 18a Abs. 8**

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über:

1. die Voraussetzungen für die Gewährung und Ausgestaltung der Finanzhilfe,
2. das Antragsverfahren; dazu gehört die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler,
3. die Ermittlung des Wochenstundenbedarfes je Klasse einschließlich der Festsetzung der Stundenpauschale gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 1,
4. die Ermittlung des Wochenstundenangebotes je Lehrkraft gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 2,
5. die Ermittlung der Klassenfrequenz gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3,
6. die Festsetzung der Entgeltgruppen für die Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte der entsprechenden öffentlichen Schule sowie des Ausgleichsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 4 Satz 2,

### **§ 18a Abs. 6**

Ersatzschulen sind an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen angemessen zu beteiligen.

### **§ 18a Abs. 7**

Sofern eine Ersatzschule keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen besitzt, werden bei der Berechnung der Finanzhilfe vergleichbare Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen zur Grundlage genommen.

### **§ 18a Abs. 8**

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über:

1. die Voraussetzungen für die Gewährung und Ausgestaltung der Finanzhilfe,
2. das Antragsverfahren; dazu gehört die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler,
- ~~3. die Ermittlung des Wochenstundenbedarfes je Klasse einschließlich der Festsetzung der Stundenpauschale gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 1,~~
3. die Ermittlung des Wochenstundenangebotes je Lehrkraft gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 2,
- ~~5. die Ermittlung der Klassenfrequenz gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3,~~
- ~~6. die Festsetzung der Entgeltgruppen für die Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte der entsprechenden öffentlichen Schule sowie des Ausgleichsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 4 Satz 2,~~

7. die Ermittlung der Lehrerwochenstunden je Schüler gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 6,
8. die Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderung für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen bei der Finanzhilfe,
9. die Festlegung der vergleichbaren Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen gemäß Absatz 7,
10. die Festlegung der Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen, für die als entsprechende öffentliche Schulen Schülerkostensätze berechnet werden,
11. ein Zurückbehaltungsrecht der Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und
12. Maßgaben für die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe sowie deren Nachweis und Prüfung.

**§ 18a Abs. 9**

Die Berechnung der Finanzhilfe erfolgt erstmals für das Schuljahr 2008/2009. Die Berechnung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2007/2008 erfolgt rückwirkend; sofern dabei der für das Schuljahr 2007/2008 vorläufig festgelegte Schülerkostensatz unterschritten wird, wird der höhere Satz gewährt.

4. die Ermittlung der Lehrerwochenstunden je Schüler gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 6,
5. die Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderung für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen bei der Finanzhilfe,
6. die Festlegung der vergleichbaren Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen gemäß Absatz 7,
7. die Festlegung der Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen, für die als entsprechende öffentliche Schulen Schülerkostensätze berechnet werden,
8. ein Zurückbehaltungsrecht der Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und
9. Maßgaben für die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe sowie deren Nachweis und Prüfung.

**§ 18a Abs. 9**

~~Die Berechnung der Finanzhilfe erfolgt erstmals für das Schuljahr 2008/2009. Die Berechnung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2007/2008 erfolgt rückwirkend; sofern dabei der für das Schuljahr 2007/2008 vorläufig festgelegte Schülerkostensatz unterschritten wird, wird der höhere Satz gewährt.~~

(Die Regelung kann gestrichen werden.)

<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Übergangsregelungen für die Ersatzschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Übergangsregelungen für die Ersatzschulen</b></p>
<p><b>§ 86 Abs. 1</b></p> <p>Für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft, denen bis zum 1. August 2012 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 erteilt wurde, findet § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5 in der am 1. August 2012 gültigen Fassung Anwendung.</p> <p><b>§ 86 Abs. 2</b></p> <p>Bei einer bis zum 1. August 2013 genehmigten Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule wird die Dauer des Schulbetriebs in der bisherigen Schulform bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der Anerkennung gemäß § 17 Abs. 1 angerechnet.</p> <p><b>§ 86 Abs. 3</b></p> <p>Bei einer bis zum 1. August 2015 genehmigten Umwandlung einer anerkannten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule gilt auch die sich jährlich aufwachsend entwickelnde Gemeinschaftsschule als anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft im Sinne von § 18 Abs. 1.</p> <p><b>§ 86 Abs. 4</b></p> <p>Für die Berechnung der Finanzhilfen nach § 18a ab dem Schuljahr 2022/2023 bis zum Inkrafttreten eines neuen Modells zur Berechnung der Finanzhilfe werden als befristete Übergangsregelung die nach § 18a berechneten Finanzhilfen um 6,35 v. H. angehoben. Diese Regelung gilt nicht für die Finanzhilfeberechnungen der vorangegangenen Schuljahre.</p>	<p><b>§ 86 Abs. 1</b></p> <p>Für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft, denen bis zum 1. August 2012 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 erteilt wurde, findet § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5 in der am 1. August 2012 gültigen Fassung Anwendung.</p> <p><b>§ 86 Abs. 2</b></p> <p>Bei einer bis zum 1. August 2013 genehmigten Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule wird die Dauer des Schulbetriebs in der bisherigen Schulform bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der Anerkennung gemäß § 17 Abs. 1 angerechnet.</p> <p><b>§ 86 Abs. 3</b></p> <p>Bei einer bis zum 1. August 2015 genehmigten Umwandlung einer anerkannten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule gilt auch die sich jährlich aufwachsend entwickelnde Gemeinschaftsschule als anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft im Sinne von § 18 Abs. 1.</p> <p><b>§ 86 Abs. 4</b></p> <p><del>Für die Berechnung der Finanzhilfen nach § 18a ab dem Schuljahr 2022/2023 bis zum Inkrafttreten eines neuen Modells zur Berechnung der Finanzhilfe werden als befristete Übergangsregelung die nach § 18a berechneten Finanzhilfen um 6,35 v. H. angehoben. Diese Regelung gilt nicht für die Finanzhilfeberechnungen der vorangegangenen Schuljahre.</del></p> <p>(Die Regelung endet mit Wirkung zum 01.08.2025.)</p>